

*ausschließlich per E-Mail an:*

Herrn Landtagspräsident  
André Kuper MdL  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf  
[andre.kuper@landtag.nrw.de](mailto:andre.kuper@landtag.nrw.de)  
[email@landtag.nrw.de](mailto:email@landtag.nrw.de)

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/2462**

Alle Abg

*nachrichtlich:*

An die  
Vorsitzenden der Fraktionen  
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Münster, 5. April 2020

### **Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) zum**

### **Gesetzentwurf zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 28.03.2020 (Landtags-Drucksache 17/8920)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit Schreiben vom 28.03.2020 wurde uns der o.g. Gesetzentwurf zur Kenntnis gegeben. Wir möchten dazu Stellung nehmen.

Die aktuelle Coronavirus-Pandemie stellt eine nie dagewesene Herausforderung für alle gesellschaftlichen Kräfte in Nordrhein-Westfalen dar. Der LWL begrüßt das Vorhaben, durch eine Anpassung rechtlicher Rahmenbedingungen die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Folgen der Krise für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst gut zu bewältigen.

Der Gesetzentwurf zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der Covid-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen betrifft die Aufgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in erheblichem Umfang. Der LWL ist

- Krankenhausträger, Art. 1 § 12,
- Aufgabenträger für die Entschädigungen von Impfschäden, Art. 1 § 8,

- er soll Träger für die Entschädigungsansprüche bei der Verpflichtung zum Einsatz medizinischen und pflegerischen Personals werden, Art. 1 § 15,
- er soll Zuständigkeiten beim Sicherstellungsauftrag nach dem Sozialdienstleistungsgesetz, SodEG-Ausführungsgesetz, Art. 3, übernehmen,
- er ist Träger von Schulen und führt ein Berufskolleg, Art. 10,
- die Änderungen des E-Government-Gesetzes und sonstiger öffentlich-rechtlicher Normen betreffen ihn als Teil der öffentlichen Verwaltung in NRW,
- schließlich werden Vorschriften der Landschaftsverbandsordnung geändert, Art. 6 des Gesetzentwurfes.

In Anbetracht des erheblichen, aber nachvollziehbaren Zeitdruckes bei der Gesetzesberatung beschränke ich mich in dieser Stellungnahme auf drei Aspekte:

### **1. Entschädigung von Impfschäden nach dem IfSG**

Die Fallzahlen bei den Entschädigungen für Impfschäden nach dem Infektionsschutzgesetz lagen in der Vergangenheit nur im mittleren zweistelligen Bereich. Entsprechend ist die Personal- und Sachmittelausstattung des Arbeitsbereiches. Nach dem IfSG bestehen bisher lediglich Entschädigungsansprüche für behördliche Quarantäneanordnungen. In der aktuellen Situation hat sich das Antragsaufkommen für diese gesetzliche Leistung bereits verzehnfacht.

Nunmehr hat der Bundesgesetzgeber mit der Neufassung des § 56 Abs. 1a IfSG einen weiteren Entschädigungstatbestand für den Fall eingeführt, dass Arbeitnehmer/innen wegen der Kinderbetreuung zu Hause bleiben müssen. Nach den Schätzungen der Gesetzesbegründung des Bundesgesetzes sind in Westfalen-Lippe etwa 130.000 Anträge zu erwarten. Der Bundesgesetzgeber kalkuliert die Bearbeitungszeit mit einer Stunde je Antrag. Will man ein derartiges Antragsaufkommen in vertretbarer Zeit, also etwa in zwei Monaten, abwickeln, wären alleine beim LWL rd. 400 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlich.

Obgleich Ressourcen in diesem Umfang derzeit nicht zur Verfügung stehen, hat sich der LWL ohne Zögern bereit erklärt, diese Aufgabe zu erledigen. Er ist dafür auf die konsequente Unterstützung des zuständigen Ministeriums angewiesen und erwartet auch vom Ministerium ein situationsangemessenes, partnerschaftliches Verhalten.

Der LWL hat innerhalb weniger Tage und bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes mit einer Hotline und einem inklusiven Internetangebot

<https://www.corona-infektionsschutzgesetz-nrw.lwl.org/de/kinderbetreuung/>

auf die neue Gesetzeslage reagiert. Zwingend erforderlich ist nunmehr, dass die Landesregierung ein zugesagtes Onlinetool zeitgerecht zu Ende April bereitstellt und dass das Verwaltungsverfahren nicht durch unpraktikable Vorgaben erschwert wird.

## **2. Zuständigkeiten beim Sicherstellungsauftrag nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)**

Der LWL ist in Deutschland der zweitgrößte Träger von Leistungen der Sozial- und Eingliederungshilfe. Das Volumen beläuft sich auf etwa 2,5 Mrd. € jährlich.

Die durch das SodEG neugeschaffene Aufgabe wird mit dem AG-SodEG auf die zuständigen Leistungsträger übertragen. Das AG-SodEG überträgt damit dem LWL umfangreiche und qualitativ völlig neue Verpflichtungen. Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind zum derzeitigen Zeitpunkt nur schwer kalkulierbar.

Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW sieht vor, dass bei der Übertragung neuer Aufgaben auf Gemeindeverbände durch Gesetz gleichzeitig Bestimmungen aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung über die Deckung der Kosten getroffen werden. Es ist verständlich, dass eine Kostenfolgeabschätzung in Anbetracht der vielen offenen Fragen und in Anbetracht des hohen Zeitdrucks nicht rechtzeitig erstellt werden konnte. Der LWL schlägt daher vor, eine Regelung dahingehend aufzunehmen, dass die erforderliche Kostenfolgeabschätzung unverzüglich nach Beendigung der Notlage nachgeholt wird.

## **3. Zu Art. 6 – Landschaftsverbandsordnung**

Die Absicht, im Katastrophenfall oder bei außergewöhnlichen Ereignissen vereinfachte Rahmenbedingungen für die Herbeiführung politischer Beschlüsse zu schaffen, begrüße ich ausdrücklich. Für die Landschaftsverbände soll hierzu § 17a LVerbO eingefügt werden, über den in einer Ausnahmesituation Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden können.

In Anlehnung an die Stellungnahmen des LKT NRW sowie des Städtetages NRW vertrete auch ich die Auffassung, dass

- (1) die Beratung in Ausnahmesituationen auf den jeweiligen Hauptausschuss (bei den Landschaftsverbänden: der Landschaftsausschuss) konzentriert werden sollte;
- (2) eine physische Präsenzsitzung – mit deutlich niedrigeren Anwesenheitserfordernissen – vorzugswürdig ist;
- (3) ein Umlaufverfahren demgegenüber nur nachrangig eingesetzt werden sollte, wobei ein 4/5-Zustimmungserfordernis zur Durchführung eines solchen Verfahrens als zu hoch erscheint.

Zur Begründung im Einzelnen:

Zu (1):

Die LVerbO bietet mit den schon qua Gesetz weitgehenden Befugnissen des Landschaftsausschusses (§ 11 LVerbO) gute Voraussetzungen, den Landschaftsausschuss als zentrales Beschlussorgan bei allen dringlichen Entscheidungen in Katastrophenzeiten einzusetzen. So könnten alle anstehenden Entscheidungen der Landschaftsversammlung, die keine Allzuständigkeit wie der Rat der Gemeinde besitzt, durch den Landschaftsausschuss anstelle der Landschaftsversammlung getroffen werden. Analog zum Vorschlag des LKT NRW zu § 50 KrO könnte § 11 LVerbO durch folgende Formulierung ergänzt werden:

*„Der Landschaftsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landschaftsversammlung unterliegen, falls eine Einberufung der Landschaftsversammlung nicht rechtzeitig oder auf Grund von Katastrophen oder sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen nicht möglich ist.“*

Für die vom Landschaftsausschuss gemäß § 11 Abs. 2 LVerbO auf die Fachausschüsse übertragenen Entscheidungsbefugnisse gilt, dass der Landschaftsausschuss diese Entscheidungsbefugnisse jederzeit wieder durch einfachen Mehrheitsbeschluss an sich ziehen kann.

Die Konzentration der politischen Beratung in Krisenzeiten auf den Landschaftsausschuss ermöglicht die gebotene rasche, dennoch demokratisch legitimierte Beschlussfassung.

Zu (2):

Umlaufbeschlüsse haben den Nachteil, dass sie einen Austausch der politischen Vertreter zum Beschlussgegenstand ausschließen. Politisch gewollte Änderungen des Beschlusstextes sind im Umlaufverfahren nicht möglich. Das Umlaufverfahren kann zudem als intransparent wahrgenommen werden.

Politische Sitzungen, in denen eine Diskussion und Beratung möglich bleiben, sind deswegen auch in Krisenzeiten das zu bevorzugende Mittel zur Herbeiführung demokratisch legitimer Beschlüsse. Allerdings bedarf es Vereinfachungen, wie bspw. die deutliche Absenkung der Präsenzquote, ab der eine Beschlussfähigkeit gegeben ist, die Möglichkeit der Abgabe von Stimmbotschaften oder notfalls z. B. die Durchführung als Video- oder Telefonkonferenz (mit ggf. eingeschränkter Teilnehmerzahl).

Zu (3):

Umlaufbeschlüsse sollten aus diesen Gründen allenfalls als ultima ratio vorgesehen werden. Für diesen Fall sollte dann aber das im Gesetzentwurf vorgesehene 4/5-Quorum geringer an-

gesetzt werden, um für die Einleitung des Verfahrens nicht zu hohe Hürden zu setzen. Außerdem sollte das Verhältnis von Umlaufverfahren und „normaler“ Dringlichkeitsentscheidung (§ 17 Abs. 2 LVerbO) klargestellt werden.

Erlaubt sei schließlich der redaktionelle Hinweis, dass im Gesetzentwurf (in § 17a LVerbO) die unrichtige Begrifflichkeit „Landschaftsverbandsversammlung“ verwendet wird, während die LVerbO nur den Begriff der „Landschaftsversammlung“ kennt.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Löb